



# Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

## Mitteilung 35/20

### Ergänzende Hinweise zum Einsatz von Lehrkräften, die vom Präsenzunterricht befreit sind

#### Rundschreiben 16/20

In Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals bitte ich um Beachtung folgender Grundsätze bei der Gestaltung des Einsatzes der Lehrkräfte, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung vom Präsenzunterricht befreit sind:

1. Die Lehrkräfte sind aufgrund eines vorgelegten ärztlichen Attestes von dem Einsatz im Präsenzunterricht befreit. Sie sind jedoch weiterhin als Lehrkräfte im Dienst.
2. Es gelten für die Arbeitszeit die Regelungen, wie für die übrigen Lehrkräfte. Grundlage sind die Arbeitszeitverordnung der Beamten im Land Brandenburg vom 16.9.2009 in der Fassung vom 13.10.2015 und die Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 14.8.2014 in der Fassung vom 3.8.2016.
3. Für die Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis gelten die unter 2 genannten Vorschriften aufgrund des § 44 Nummer 2 TV-L gleichermaßen.
4. Nach § 4 Arbeitszeitverordnung gilt für alle Beamten eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und eine regelmäßige Tagesarbeitszeit von 8 Stunden. Durch § 16 Arbeitszeitverordnung wird diese allgemeine Regelung für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft hinsichtlich einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung durch Pflichtstunden (Anlage 1 der Arbeitszeitverordnung) konkretisiert. Darüber hinaus haben Lehrkräfte weitere Dienstplichten im nicht exakt messbaren Bereich ihrer Arbeitszeit, z. B. Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden, Teilnahme an Prüfungen, Hospitationen, Teilnahme an Schulveranstaltungen, Elternberatung, Aufsichten und die eigene Fortbildung.

Damit gliedert sich die Arbeitszeit der Lehrkräfte in einen normierten Teil, der durch die Anzahl der Unterrichtsstunden bestimmt ist und einen nicht normierten Teil sonstiger Aufgaben. Über deren zeitliche Lage und Umfang entscheidet die Lehrkraft grundsätzlich selbst. Dokumentationen der Arbeitszeit sehen die o. g. speziellen Arbeitszeitregelungen in Brandenburg dafür nicht vor. Dies gilt auch für die Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.



5. Nach Möglichkeit sollen auch diese Lehrkräfte außerhalb des Regelbetriebs in den Schulen Ersatzunterrichtsformate nutzen, insbesondere um die Schülerinnen und Schüler, die ihrerseits nicht am Regelunterricht teilnehmen können, beim Erreichen der vorgesehenen Lernziele zu unterstützen. Solche Ersatzunterrichtsformate (Distanzunterricht) zählen arbeitszeitrechtlich als erbrachte Lehrerwochenstunden. Entsprechendes gilt für die Betreuung und Begleitung der Schüler/innen beim Distanzlernen.
6. Darüber hinaus können den Lehrkräften, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, im Rahmen des disponiblen Teils der Arbeitszeit durch den Schulleiter bestimmte pädagogische Aufgaben übertragen werden. Der Umfang der insgesamt von zu Hause aus zu erbringenden Arbeitsleistung soll daher mit der Arbeitsleistung im Präsenzunterricht und den sonstigen Aufgaben der Lehrkräfte vergleichbar sein. Dies setzt ein vertrauensvolles Miteinander voraus, um eine Überlastung zu verhindern.
7. Im Sinne von Ziffer 6 können Aufgabenfelder sein:
  - Betreuung und fachliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, in enger Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und den Fachlehrkräften;
  - Freiwillige Bereitschaft für die Durchführung von Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung in kleinen Lerngruppen unter strikter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln;
  - Entwicklung von Unterrichtsvorbereitungen;
  - Weiterentwicklung schulinterner Lehrpläne;
  - Entwicklung von Selbstlernmaterialien;
  - Arbeit an Konzepten der Schule.Diese Aufzählung kann nur beispielhaft sein, da die Beachtung der konkreten Situation der Schule entscheidend ist.
8. Lehrkräfte im Homeoffice gewährleisten, dass sie während ihrer sonst üblichen Unterrichtszeit für die Schulleitung sowie für Kolleginnen und Kollegen erreichbar sind. Für die Erreichbarkeit durch Eltern und Schüler legen diese Beschäftigten eigenverantwortlich Zeiten und Wege (z. B. E-Mail, Telefon) fest, die auf geeignete Weise kommuniziert werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Im Auftrag

Maik Rettig  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Potsdam, 6. Oktober 2020